

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2018/163
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	26.06.2018
Kreisausschuss	nicht öffentlich	28.06.2018
Kreistag	öffentlich	28.06.2018

Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 06.11.2012 wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf abgeändert.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen einer Änderung des Kindertagesstättengesetzes plant das Land Niedersachsen, ab dem 01. August 2018 den Besuch des Kindergartens bis zu einem Zeitumfang von 8 Stunden täglich beitragsfreizustellen.

In diesem Zusammenhang wurden zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden am 24.05.2018 ausgehandelt, dass auch Angebote der Kindertagespflege beitragsfrei gestellt werden können, wenn diese den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz absichern (sog. Ersetzende Kindertagespflege). Zu diesem Zweck wird eine Summe von 20 Millionen EUR zur Verfügung gestellt, die seitens der Kommunen auf Grundlage von Förderrichtlinien zur Kompensation der entstehenden Aufwendungen abgerufen werden können.

Der Kostenbeitragspflicht in der Kindertagespflege liegen die Vorschriften des § 90 SGB VIII zugrunde. Aufgrund einer hieraus eingeräumten Satzungsermächtigung hat der Kreistag zuletzt in seiner Sitzung am 06.12.2012 die materiell-rechtlichen Grundlagen in Form der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege geschaffen.

Um dem landesweiten Vorhaben einer kostenbeitragsfreien ersetzenden Kindertagespflege Rechnung zu tragen, ist die Kostenbeitragsatzung des Landkreises Aurich anzupassen. Im Detail wurden folgende Regelungen hinzugefügt:

- **§ 1 Abs. 4** – die ersetzende Kindertagespflege wird ab dem Monat der Vervollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei gestellt, wenn hierdurch der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz abgesichert wird.



- **§ 4 Abs. 4** – Klarstellung, dass bei der Reduzierung von Kostenbeiträgen Kinder außer Acht bleiben, die der Beitragsfreiheit der ersetzenden Kindertagespflege unterliegen.
- **§ 6 Abs. 7** – Mit Blick auf § 1 Abs. 4 Darlegungspflicht der Eltern bezüglich des Umstandes, dass das Kind keine Kindertageseinrichtung besucht

Die Kostenbeitragstabelle bleibt durch Regelungen der Beitragsbefreiung unberührt.

Nach Auswertung des Fachamtes wurden für das Jahr 2017 in dem für die Beitragsbefreiung maßgebenden Alterssegment insgesamt ca. 120.000 EUR aufgewendet. Ungeachtet der Frage, ob unter den insgesamt geänderten Rahmenbedingungen des Jahres 2018 die Erhebungen aus dem Vorjahr noch tragfähig sein können, kalkuliert das Fachamt für den Zeitraum August bis Dezember 2018 mit einem Aufwand von ca. 51.000 EUR.

Nachdem durch die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände eine Refinanzierung angekündigt wurde, ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Regelungen zur Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege auf das aktuelle Haushaltsjahr auswirken.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 0,00 EUR	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:		
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenträger:		Kostenträger:		
Sachkonto:		Sachkonto:		

Erstellungsdatum: 20.06.2018	Unterschrift gez. Weber
---	--

Anlagenverzeichnis:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

